

# BADEORDNUNG

im allgemeinen Interesse notwendig. Die Gäste werden daher im eigenen Interesse höflichst gebeten, diese Bestimmungen streng einzuhalten.

Bei Unfällen ist das Badepersonal oder der Gemeindearzt zu verständigen. Laut Gesetz sind auch die Badegäste verpflichtet, sich gegenseitig Erste Hilfe zu leisten.

1. Die Gültigkeit dieser Badeordnung erstreckt sich auf den gesamten Bereich des Bades, einschließlich der Umkleide-, Sanitär- und Büffetbereiche.
  2. Sämtliche jeweils im Betriebe befindliche Badeabteilungen der Badeanstalt stehen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze während der Besuchszeiten zur allgemeinen Benützung offen.
  3. Bei Überschreitung der zulässigen Besucherzahl muss vorübergehend weiteren Gästen der Eintritt verwehrt werden.
  4. Die Besuchszeiten des Bades sind auf besonderen Anschlägen ersichtlich. Bei schlechtem Wetter (an Regen- und an kühlen Tagen) kann die Betriebsleitung einen früheren Badeschluss anordnen. Der Badeschluss wird täglich mittels Lautsprecher durchgesagt, worauf die Badeanlage binnen einer halben Stunde zu verlassen ist.
  5. Das Betreten der Badeanlage hat ausschließlich durch den Haupteingang zu erfolgen. Mit dem Betreten der Badeanlage unterwirft sich der Besucher automatisch der Badeordnung.
- Für Kinder unter 6 Jahren ist der Eintritt unentgeltlich und nur in Begleitung Erziehungsberechtigter gestattet. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder weder gefährdet noch verletzt werden und dass sie andere Badegäste nicht gefährden oder belästigen bzw. Sachbeschädigungen verursachen.
6. Die Benützung der Badeanlage ist nur mit einer gültigen Karte gestattet. Für abhanden gekommene oder nicht ausgenützte Eintrittskarten jedweder Preiskategorie wird kein Ersatz geleistet.
  7. Die Preise aller Kartengattungen sind aus dem beim Eingang angebrachten Preisverzeichnis ersichtlich.
  8. Wechselgeld ist an der Kasse sofort nachzuzählen, spätere Einwände werden nicht berücksichtigt.
  9. Die Badekarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren, den Kontrollorganen über Verlangen vorzuweisen und beim Verlassen des Bades unaufgefordert abzugeben.
  10. Sofern Schlüssel zur Ausgabe gelangen, sind diese bei Verlassen der Badeanlage unaufgefordert zurückzugeben. Für den Verlust eines Schlüssels hat der Badegast an der Badekasse den vorgeschriebenen Ersatz zu leisten.

11. Der Badegast hat den Anordnungen des Badepersonals Folge zu leisten. Allfällige Beschwerden oder Anregungen können mit Nennung des Namens und der Anschrift in das bei der Badekasse aufliegende Beschwerdebuch eingetragen werden.

12. Bei Einstellung oder Unterbrechung des Badebetriebes infolge Betriebsstörung oder Witterungseinflüsse wird kein Ersatz geleistet.

13. Die Fußdesinfektionsanlagen sind sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades zu benützen.

14. Der Eintritt in das Bad ist allen Personen verwehrt, die

- alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen,
- mit ansteckenden Krankheiten (offenen Wunden und dgl.) behaftet sind,
- mit solchen Gebrechen, welche die Sicherheit des Kranken oder der Mitbadenden gefährden bzw. den Badebetrieb stören,
- mit Ungeziefer behaftet sind,
- auffallend verwahrloste Kleidung tragen, sichtlich verschmutzt sind
- oder die Grundsätze der Hygiene und der Reinlichkeit nicht beachten.

15. Vom weiteren Aufenthalt in der Badeanlage sind - ohne Anspruch auf Rückersatz des Eintrittsgeldes - Personen auszuschließen, welche

- die Bestimmungen der Badeordnung trotz Ermahnung beharrlich verletzen,
- sich den Anordnungen des Badepersonals widersetzen,
- Einrichtungen widmungswidrig benützen,
- durch den Verbleib gesundheitlich gefährdet sind.

16. Vor jedem Betreten der Becken ist zu duschen, ausgenommen das Becken wird nur kurzzeitig (z.B. zum Springen) verlassen.

17. Im gesamten Bereich des Bades ist auf strengste Sauberkeit zu achten. Jede Verunreinigung der Badeeinrichtungen und des Wassers ist verboten.

18. Die Verwendung von Seife ist nur bei den Reinigungsbrausen gestattet, in den Bade-(Schwimm)-abteilungen dagegen verboten.

19. Im Interesse der Reinhaltung des Badewassers ist sparsame Anwendung von Kosmetika erforderlich.

20. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen an den Baulichkeiten, den Einrichtungsgegenständen oder sonstigen Anlagen bzw. bei Verlust von Gegenständen des Badeinventars ist an der Badekasse gegen Bestätigung Ersatz zu leisten.

21. Für Abfälle sind die vorgesehenen Abfallbehälter zu verwenden.

22. Das Rauchen in den Umkleidekabinen ist untersagt.

23. Schreien, lautes Singen und Pfeifen, Musizieren, Herumtollen sowie jede Art von

Unfug und jede Belästigung oder Gefährdung anderer Badegäste ist im gesamten Bereich des Bades verboten.

24. Tiere dürfen in das Badegelände nicht mitgenommen werden.

25. Das Mitnehmen von spitzen, scharfen, zerbrechlichen oder sonstigen, die Badegäste gefährdenden Gegenständen in die Umkleide- und Badeabteilungen, ist verboten.

26. Das Fotografieren von Badegästen gegen deren Willen ist untersagt.

27. Die Schwimmabteilungen dürfen nur von guten Schwimmern benützt werden. Nichtschwimmern ist es streng verboten, von sich aus den Schwimmbereich zu benützen. Der Schwimmbereich steht jedoch für den Schwimmunterricht unter Aufsicht zur Verfügung.

28. In sämtlichen Becken ist das Raufen, gegenseitiges Untertauchen und Bespritzen untersagt.

29. Die Benützung von Luftmatratzen, Schwimmflossen und Taucherbrillen im Wasser ist verboten. Der Gebrauch von Haarnadeln zur Sicherung der Badehaube ist ebenfalls verboten. Brillen sind in den Becken gegen Herabfallen zu sichern.

30. Das Spielen und Turnen an Absperrseilen, Schwimmkörpern oder sonstigen Abfriedungen ist verboten.

31. Badegästen und Badebesuchern ist das Betreten der Betriebsräume nicht gestattet.

32. Das Reservieren frei zugänglicher Bänke und Sessel sowie das Entfernen dieser Einrichtungen vom ursprünglichen Standort ist nicht zulässig; dies gilt auch für Tische und Sessel im Büffetbereich.

33. Aufsichtspersonen von Gruppen (Schulklassen, Vereine und andere Organisationen) haften für die beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen und sind für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

34. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (insbesondere Gebote und Verbote bezüglich Alkoholkonsum, Rauchen, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, Aufenthalt an öffentlichen Orten) sind von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten zu beachten.

35. Diebstähle und Unfälle sind dem aufsichtsführenden Badepersonal sofort zu melden.

36. Fundgegenstände sind an der Badekasse gegen Eintragung in das Fundbuch (Tagebuch) abzugeben.

37. Der Betreiber des Bades übernimmt keine Haftung für  
- Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Geldbeträge u.a.) wenn sie nicht an der Badekasse zur Aufbewahrung abgegeben werden;

- gesundheitliche Schädigungen, die der Badegast bei der Benützung des Wassers, Luft und Sonnenbades, erleidet;
- Verletzungen, Unfälle, Schäden und Folgeschäden, die durch Mißachtung der Badeordnung oder anderer kundgemachter Vorschriften oder der Hinweise des aufsichtsführenden Organes, durch eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch höhere Gewalt sowie durch dritte Personen verursacht wurden;
- leichte Fahrlässigkeit des Badepersonals.

38. Außer Bediensteten an der Badekasse ist kein Badebediensteter berechtigt, Wertgegenstände in Verwahrung zu nehmen.